

# **Verordnung des Landkreises Wittenberg zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Thiergarten Annaburg“**

Aufgrund der §§ 20, 27, 45 und 57 Abs. 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 108) wird verordnet:

## **§ 1**

### **Erklärung zum Schutzgebiet**

Das im § 2 näher beschriebene Gebiet im Landkreis Wittenberg wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt.

Das Landschaftsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Thiergarten Annaburg“.

## **§ 2**

### **Geltungsbereich des Schutzgebietes**

1. Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 3,244 km<sup>2</sup>.
2. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ausschließlich Teile der Gemarkung Annaburg.
3. Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in zwei topografischen Karten im Maßstab 1: 10 000 des Landesamtes für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen - Anhalt eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
4. Die Schutzgebietsgrenze ist in den Karten durch eine schwarze Punktreihe dargestellt, sie verläuft auf der Linie, welche die Punktreihe von außen berührt.
5. Die innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegenden Flurstücke sind in einem Flurstücksverzeichnis aufgeführt.
6. **Verbale Beschreibung der Außengrenze**

Die Beschreibung der Außengrenze des Schutzgebietes beginnt am Kriegerdenkmal am Rande des Kleinen Thiergartens und führt in südöstlicher Richtung entlang der Westseite des Radweges an der Züllsdorfer Straße bis zur westlichen Bebauung und folgt der Waldgrenze erst in südwestlicher und dann in südlicher Richtung, grenzt hier Garten- und Bungalowgelände bis zu den Eisenbahnschienen aus. Den Schienen folgend in südöstlicher Richtung bis hinter den Bahnübergang, dann verläuft sie nordöstlich hinter der Kleingartenanlage entlang, den Garagenkomplex ausgrenzend bis über die Züllsdorfer Straße, den Spielplatz umgehend, weiter entlang der Waldkante, der neuen Straße südlich des Sportplatzes folgend, dann entlang der Gartengrenze bis zur Kreuzung mit dem Mauergraben.

Die Grenze führt in südöstlicher Richtung entlang des Birkenweges, hinter dem letzten Wohnhaus nordöstlich auf die Herzberger Straße treffend, dieser nordwestlich folgend bis zum kleinen Graben unterhalb des alten Klärwerkes bis zum Neugraben, dem

folgend in nordwestlicher Richtung und nordöstlich an der Waldkante entlang bis zur Niederen Straße. Westlich der Niederen Straße folgt die Grenze in südöstlicher Richtung bis zur Brücke über den Neugraben und von hier südlich des Teiches an der Kälberhutung bis zur Kreuzung mit dem Mauergraben. Danach verläuft die Grenze entlang des Mauergrabens, diesem in das Landschaftsschutzgebiet vollständig einschließend, bis zur Wohnbebauung der Annaburger Siedlung, welche nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes ist. Die Grenze trifft dann auf den wechselseitig ober- und unterirdisch verlaufenden Mauergraben, diesen vollständig in das LSG einschließend, folgt diesem dann in nördlicher Richtung parallel zur Torgauer Straße bis zum Gewerbegebiet, dieses ausgrenzend.

Dann folgt die Grenze auf der östlichen Seite den Gleisanlagen bis zur Kreuzung mit der Landstraße 113 und verläuft an der Südseite des Radweges bis zum Kriegerdenkmal.

7. Die Ausfertigung der Karten, das Flurstückverzeichnis und die Verordnung sind in der unteren Naturschutzbehörde und bei dem Verwaltungssitz der Stadt Annaburg zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Dienstzeiten niedergelegt.

### § 3

#### **Schutzzweck**

Das Schutzgebiet, das naturräumlich der Landschaftseinheit Annaburger Heide zuzuordnen ist, stellt sich als eine nachgeprägte ländliche Kulturlandschaft dar.

Dabei wechseln größere geschlossene Waldgebiete mit landwirtschaftlich genutzten Flächen, die lediglich durch Grabensysteme unterbrochen werden.

Zweck der Unterschutzstellung des Gebietes ist:

1. Die Erhaltung sowie die Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere
  - die Erhaltung der Waldbestände in dem Maße, dass sie auf Dauer eine bestmögliche ökologische Schutz- und Erholungsfunktion gleichberechtigt neben der Rohstoffproduktion ausüben können durch:
    - naturnahe Waldbewirtschaftung
    - gezielte Umwandlung von Kiefernreinbeständen auf entsprechenden Standorten in
    - naturnahe Nadellaub- und Laubmischwaldbestände unter Förderung
    - standortheimischer Baumarten
    - Entwicklung und Erhaltung stufiger Waldränder
  - die Entwicklung der Brachfläche zwischen der Siedlung Annaburg und dem Gewerbegebiet zu einem Bindeglied im ökologischen Verbund zwischen dem isolierten Kleinen Thiergarten und den umliegenden Waldgebieten
  - die Erhaltung und Wiederherstellung ökologisch durchlässiger naturnaher Fließgewässer durch Rückbau der Verrohrungen und der Meliorationsbauten, soweit sie nicht mehr der ordnungsgemäßen Unterhaltung dienen

- die Sicherung und Erweiterung der Feuchtwiesen und Grünlandbereiche in den Fließwasserniederungen

- die Vermeidung weiterer Grundwasserabsenkungen

- die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Ackerflächen

- die Pflanzung von Gehölzgruppen.

**2. Die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere**

- der Wald-Offenland-Struktur

- der großen zusammenhängenden Waldgebiete

- der naturnahen Abschnitte der Grabensysteme

- des nacheiszeitlich geformten Reliefs der fluviatil entstandenen Niederterrassen und Binnendünenausläufer der Anna burger Heide

- der natürlich gewachsenen Landschaftsstruktur.

**3. Die Erhaltung des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung, insbesondere für**

- sanfte touristische Nutzungen wie Rad fahren und wandern

- eine stadtparkähnliche Nutzung des Kleinen Tiergartens

- eine ruhige Freizeitnutzung.

## **§ 4**

### **Verbote**

**Vorbehaltlich der nach § 6 dieser Verordnung zulässigen Handlungen sind in dem Landschaftsschutzgebiet folgende Handlungen verboten:**

1. Gewässer und Feuchtflächen aller Art wie z.B. Teiche und Gräben sowie die hier gebundene Vegetation oder Tierwelt zu verändern oder zu beseitigen, soweit dies nicht der Wiederherstellung und Pflege naturnaher Gewässer und Feuchtgebiete unter Beachtung der Wasser- und naturschutzrechtlichen Vorschriften dient

2. die Oberflächengestalt des Bodens insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen zu verändern

3. die Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zu beeinträchtigen, zu verändern, zu verunreinigen, zu schädigen oder ganz zu beseitigen

4. bauliche Anlagen, die einer öffentlich-rechtlichen Zulassung oder Anzeige bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern
5. Weihnachtsbaumkulturen außerhalb forstwirtschaftlich genutzter Flächen anzulegen
6. Extremsportarten, die die naturbezogene Erholung durch Lärm oder auf andere Art und Weise stören, zu betreiben und Anlagen zur Durchführung touristischer Attraktionen zu errichten und zu betreiben
7. Wohnwagen oder andere zur Übernachtung geeignete Fahrzeuge abzustellen und zu zelten
8. außerhalb von ausschließlich forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken andere als standortheimische Gehölze anzupflanzen
9. Feuer außerhalb von Einrichtungen zu entzünden, die für den Betrieb eines Feuers vorgesehen sind
10. Abfälle oder andere Materialien, Stoffe oder Gegenstände zu lagern oder abzulagern, soweit sie nicht zu einer nach dieser Verordnung zulässigen Grundstücksnutzung (wie z.B. einer landwirtschaftlichen Nutzung) erforderlich sind
11. Dauergrünland in Acker- oder Grabeland umzuwandeln
12. Gebüsche, Hecken, Gehölze außerhalb des Waldes zu verändern, zu schädigen oder zu beseitigen
13. Waldbestände in andere als standortheimische Waldgesellschaften umzuwandeln.

## § 5

### Erlaubnisvorbehalte

Der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde bedürfen folgende Handlungen:

1. auf bisher nicht mit Wald bestockten Flächen erstmalig aufzuforsten
2. freistehende ortsfeste Jagdkanzeln in der offenen Landschaft zu errichten
3. Gewässer, den Zu- und Ablauf der Gewässer, den Grundwasserstand zu verändern; über den vorhandenen oder genehmigten Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen.

**Die Erlaubnis ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert und dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft.**

**Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.**

## § 6

### Zulässige Handlungen

Entgegen der §§ 4 und 5 dieser Verordnung bleiben zulässig:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
  - a) § 4 Nr. 3, 4, 11, 12 gelten
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
  - a) Höhlenbäume erhalten werden
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd
4. die Errichtung von Ansitzleitern und Kanzeln im Wald bei Verwendung von naturbelassenem Holz
5. die ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Nutzung
6. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und mit der Maßgabe, dass
  - a) Maßnahmen zeitlich und räumlich derart durchzuführen sind, dass ein vielfältiger und standortgerechter Pflanzen- und Tierbestand erhalten bleibt oder sich neu entwickeln kann
  - b) bei erforderlichen Wasserbaumaßnahmen möglichst natürliche Baustoffe und ingenieurbiologische Methoden verwendet werden
  - c) keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden.

Der Herstellung des Benehmens zu Punkt 6 bedarf es nicht, soweit es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt;

7. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Ver- und Entsorgungsanlagen, Bahnanlagen, Straßen einschließlich dazugehöriger Durchlässe/Brückenbauwerke und Drainagen
8. die sonstigen bei Inkrafttreten dieser Verordnung aufgrund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang
9. mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung des Gebietes dienen
10. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlast-Verdachtsflächen und Maßnahmen der

Altlastensanierung im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Der Herstellung des Benehmens bedarf es nicht, soweit es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt;

11. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen
12. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen (die untere Naturschutzbehörde ist unverzüglich zu informieren)
13. der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils und ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Hecken in den Monaten Oktober bis Februar.

## **§ 7**

### **Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Es werden folgende Maßnahmen als Zielvorgabe für die Pflege und Entwicklung des Gebietes festgelegt:

1. Aufbau eines großflächigen naturnahen Waldes
2. Entwicklung der naturnahen Abschnitte des Mauergrabens und Entwicklung der natürlichen gewässerbegleitenden Vegetation.

## **§ 8**

### **Duldungspflichten**

Die Grundeigentümer und die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Schutzgebietes zu dulden.

## **§ 9**

### **Befreiungen**

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung **kann** der Landkreis Wittenberg - untere Naturschutzbehörde - gemäß §§ 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung erfordern.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig gemäß § 57 Abs. 1 Nr.1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die in § 4 beschriebenen Handlungen vornimmt, ohne die erforderliche Befreiung gemäß § 9 zu besitzen
2. die in § 5 beschriebenen Handlungen vornimmt, ohne die erforderliche Erlaubnis zu besitzen
3. den Maßnahmen des § 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

## **§ 11**

### **Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen**

1. Soweit für den Bereich des Landschaftsschutzgebietes weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, bleiben diese unberührt.
2. Soweit diese Verordnung keine weitergehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 30 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt) und über den Schutz und die Pflege wildlebender Tiere und Pflanzenarten (§§ 28 und 29 des NatSchG LSA) unberührt.
3. Der Erlass von Pflegeplänen zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks und die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege richten sich nach den §§ 27 und 55 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt der Beschluss Nr. 03-2/68 des Rates des Bezirkes Cottbus vom 1. Mai 1968 außer Kraft.

Wittenberg, den 31. Januar 2000

i.V. Schöley  
Dr. Littke

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg vom 15. Juli 2000

KOPIE

**Erläuterungspapier zur LSG-Verordnung „Thiergarten Annaburg“**  
vom 31. Januar 2000



## 1. zu § 2 Geltungsbereich des Schutzgebietes - allgemeine Hinweise

Zum Schutzgebiet werden für die Flächenangaben die Daten des Geografischen Informationssystems (GIS) übernommen, um somit einheitliche und vergleichbare Angaben zu erhalten.

Die Flurstücksliste wird nach Eintritt der Rechtskraft der Verordnung für den internen Amtsgebrauch erstellt. Flurkarten mit dem Sachstand der Rechtskraft der Verordnung liegen für das gesamte LSG vor. Alle wesentlichen Angaben zum Schutzgebiet sind über das Computerprogramm Schuka (Schutzgebetskataster) abrufbar.

Die kartenmäßige Darstellung der Schutzgebietsgrenze ist gesetzlich ausreichend und erfolgt auf einer topografischen Karte im Maßstab 1: 10 000, die Bestandteil der Verordnung ist.

Ist der Grenzverlauf unklar eingezeichnet, gelten im Zweifelsfall die **„umstrittenen“** Grundstücke **„als nicht betroffen“** (also Entscheidung bei Grenzstreitigkeiten immer für den Bürger). Insgesamt wichtig ist die Schutzverordnung nur dann, wenn die den räumlichen Geltungsbereich betreffende Ungewissheit so erheblich und die davon betroffenen Teilstücke für die Bestimmung des Schutzgebietes „so wesentlich gewesen sind, dass ohne ihre Einbeziehung die gesamte Schutzverordnung nicht erlassen worden wäre“.

In das auszuweisende Landschaftsschutzgebiet sollen in Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange grundsätzlich nicht einbezogen werden:

- a) Flächen, die sich „im Zusammenhang bebauter Ortsteile“ gem. § 34 BauGB befinden, einschließlich der rechtmäßig genehmigten Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB
- b) rechtmäßig genehmigte bzw. in Kraft gesetzte Bebauungspläne/vorhabenbezogene Bebauungspläne
- c) Entwürfe von Bebauungsplänen/vorhabenbezogenen Bebauungsplänen, sowie Satzungsentwürfe nach Buchstabe a) mit einer gewissen Planreife, wenn die TÖB-Beteiligung stattgefunden hat und eine positive, naturschutzfachlich nachvollziehbare Stellungnahme der Raumordnungs- und Naturschutzbehörden vorliegt
- d) rechtmäßig genehmigter Flächennutzungsplan (FNP), (zumindest) insoweit, als es sich um Flächen handelt, die nach den Darstellungen bebaut bzw. für eine Bebauung vorgesehen sind; die eben genannten Flächen innerhalb von FNP-Entwürfen, wenn die nach c) genannten Voraussetzungen erfüllt sind
- e) bestimmte sonstige ortsnahe Flächen, die zur Sicherung der Planungshoheit der Gemeinden als Entwicklungsräume im Einklang mit den Belangen der Raumordnung und des Naturschutzes erforderlich sind (bezieht sich auf Flächen in der Planungsphase des FNP).

## 2. zu § 3 - Schutzzweck

Der Wortlaut des Schutzzweckes orientiert sich an § 20 des Naturschutzgesetzes des Landes-Anhalt und konkretisiert diese Vorhaben für das betreffende Gebiet. Der Schutzzweck wird auf der Grundlage aussagefähiger Schweregrad- und bedürftigkeitskriterien fachlich nachvollziehbar definiert (ausführliche Begründung des Schutzzwecks in der

naturschutzfachlichen Würdigung). Im § 3 der Verordnung wird eine zusammenfassende Darstellung der Schutzziele für dieses konkrete Schutzgebiet auf der Grundlage der naturschutzfachlichen Würdigung gegeben.

Die Umsetzung der in § 3 der LSG-Verordnung genannten Schutzziele für den Thiergarten Annaburg erfolgt mit der Realisierung der dafür notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Die Beteiligung des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung ist in Pkt. 5 geregelt.

### 3. Einführung zu den §§ 4 und 5 - Verbote und Erlaubnisvorbehalte

In der Verordnung sind alle die Verbote bzw. Erlaubnisvorbehalte aufgeführt, die in der Regel, d.h. unabhängig von der Gebietsspezifika, in allen LSG-Verordnungen des Landes Sachsen-Anhalt wiederkehren. Es ist davon auszugehen, dass diese Verbote und Erlaubnisvorbehalte keine Einschränkung der ordnungsgemäßen land-, forst-, oder fischereiwirtschaftlichen Bewirtschaftung darstellen. Dadurch wird im Einklang mit § 1 Abs. 3 NatSchG LSA und § 20 Abs. 2 NatSchG LSA der Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft für die Erhaltung und die Gestaltung der Kultur- und Erholungslandschaft Rechnung getragen.

Je nach Schutzzweck des einzelnen Gebietes können weitere Verbote oder Genehmigungsvorbehalte erforderlich sein.

Die Aufnahme zusätzlicher Verbote und Erlaubnisvorbehalte setzt aber eine aus den Besonderheiten des jeweiligen Schutzzwecks herzuleitende speziellere Begründung voraus.

#### 3.1. zu § 4 - Verbote

Der § 4 enthält die repressiven Verbote. Hier werden die Handlungen aufgenommen, bei denen der Ordnungsgeber voraussetzt, dass sie den Schutzzweck in jedem Fall beeinträchtigen. Diese Verbote können nur durch die Erteilung einer Befreiung gemäß § 44 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt überwunden werden. Die Vorschrift setzt das Vorliegen von überwiegenden Gründen des Gemeinwohls oder ganz atypisch gelagerte Einzelfälle voraus. Auf die Möglichkeit der Befreiung wird in der Verordnung im § 9 hingewiesen.

#### zu § 4 - Punkt 1

Erhalt und Förderung der Entwicklung der im Schutzgebiet vorhandenen Gewässer und Feuchtgebiete wie z.B. der Mauergraben. Schaffung von Voraussetzung für die Weiterentwicklung des ökologischen Verbundsystems.

Teile dieser Gewässer bzw. Gewässerabschnitte sind Biotop im Sinne des § 30 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA). Die Benachrichtigungspflicht gemäß § 30 Abs. 4 NatSchG LSA an die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke bleibt davon unberührt.

In Verbindung mit § 4 Pkt. 4 ist in der Gemarkung Annaburg, Flur 18, Flurstücke 43/2 und 42 der Umbau des vorhandenen künstlichen Gewässers zu einem Naturbad nach Prüfung des Einzelfalls zulässig.

Die Wirkung der außerhalb der untergesetzlichen Norm (LSG-Verordnung) geltenden Gesetze wird davon nicht berührt.

zu § 4 - Pkt. 2

Verboten im Sinne dieser Regelung ist insbesondere der Abbau von Kies, Sand und sonstigen Bodenschätzen. Getragen wird das Verbot vom Schutzzweck § 3 Pkt.2 der Verordnung.

zu § 4 - Pkt.3

Mit dem hier vorliegenden Verbot erfolgt die Konkretisierung des § 29 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für alle Flächen des Schutzgebietes.

zu § 4 -Pkt. 4

Festschreibung der maßgeblichen Anwendung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung. Zu beachten sind die **genehmigungsfreien** baulichen Anlagen, die die Bauordnung vorgibt.

Bei vorliegender atypischer Fallgestaltung eröffnet sich die Möglichkeit der Befreiung gemäß § 9 der Verordnung.

In der Gemarkung Annaburg, Flur 18, Flurstücke 43/2 und 42 ist für den Umbau des vorhandenen künstlichen Gewässers zu einem Naturbad eine grundsätzliche Zulässigkeit aus bauplanungsrechtlicher gegeben, der spezielle Einzelfall ist nach Vorlage des Bauantrages zu prüfen.

zu § 4 - Pkt. 5

Das Verbot ist ausschließlich auf die wie in sich abgeschlossenen wirkenden Offenbereiche des Schutzgebietes beschränkt.

Bedingt durch die Kleinräumigkeit dieser Flächen reagiert das Landschaftsbild empfindlich auf jede äußere Störung.

Die Zulässigkeit der Anlage von Weihnachtsbaumkulturen auf anderen Flächen des Schutzgebietes ergibt sich aus dem vorhandenen rechtsfreien Raum.

zu § 4 -Pkt. 6

Das Verbot wird getragen durch den formulierten Schutzzweck in § 3 Pkt. 3 - Erhalt des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung.

Erholung ist der Genuss der in ihrer natürlichen Funktion geschützten Natur und Landschaft, nicht dagegen eine Freizeitnutzung, die für ihre Verwirklichung auf die Inanspruchnahme der Landschaft angewiesen ist. Es geht nur um die Erholung durch und nicht in der Natur. Damit sind Motorsport und andere lärmintensive oder der Natur zuwiderlaufende Sportarten von diesem Erholungsbegriff nicht erfasst.

zu § 4 - Pkt. 7

Konkretisierung des Feld- und Forstordnungsgesetzes (FFOG - § 3 Pkt. 2) für dieses Schutzgebiet.

zu § 4 - Pkt. 8

Aussage eindeutig.

zu § 4 - Pkt .9

Das FFOG regelt im Sinne § 8 das Feueranmachen für den Zeitraum 15. Februar - 15. Oktober jeden Jahres, der restliche Zeitraum ist regelungsoffen.  
Gemäß des § 8 Abs. 1 Pkt. 9 NatSchG LSA kann die Veränderung oder Beseitigung der Bodendecke oder deren Versiegelung auf nicht bewirtschafteten Flächen im Außenbereich ein Eingriff darstellen.

Notwendiges Verbrennen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft wird von dem Verbot nicht berührt.

zu § 4 - Pkt.10

Konkretisierung des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.  
Das Lagern, das Zwischenlagern und das Ablagern von Materialien, Stoffen oder Gegenständen, die im Rahmen einer landwirtschaftlichen Grundstücksnutzung notwendig und unabdingbar sind, sind zulässig und von dem Verbot nicht betroffen.

zu § 4 - Pkt.11

Das Verbot wird vom Schutzzweck getragen, formuliert in § 3 Pkt. 1 der Verordnung.  
Ausgenommen sind hier die Stilllegungsflächen, die aufgrund der jeweils geltenden Förderrichtlinie stillgelegt worden sind. Die Wiederaufnahme der Nutzung ist rechtlich wie eine Fortführung zu behandeln, so dass diese zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung gehört.  
Demzufolge fallen entsprechende Flächen nicht unter das Verbot.

Die Flächen, die im Rahmen der jeweils geltenden Förderprogramme zur Grünlandnutzung eine Förderung erfahren, fallen ebenfalls nicht unter diese Regelung. Eingeschlossen ist dabei die im jeweiligen Förderprogramm angebotene Möglichkeit der Umwandlung von Ackerland in Grünland.

zu § 4 - Pkt.12

Erweiterung der Schutzmöglichkeiten des § 29 NatSchG LSA und Festschreibung für das ganze Schutzgebiet.

zu § 4 - Pkt. 13

eindeutige Aussage

3.2 § 5 - Erlaubnisvorbehalt

Erfasst werden mit diesem Paragraphen die präventiven Verbote mit Erlaubnisvorbehalt nach Prüfung des Einzelfalls. Hier werden die Handlungen aufgenommen, bei denen der Verordnungsgeber zwar nicht davon ausgeht, dass sie in der Regel geeignet sind,

Beeinträchtigungen des Schutzzweckes hervorzurufen. Der Erlaubnisvorbehalt ermöglicht die Kontrolle, ob im Einzelfall der Schutzzweck tatsächlich beeinträchtigt ist und bietet insbesondere durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen die Möglichkeit einer schutzzweckverträglichen Lenkung.

zu § 5 - Pkt. 1

Festschreibung der Regulierungsmechanismen des § 9 des Waldgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für das Schutzgebiet (Fassung vom 13. April 1994 GVBl. LSA S.520).

zu § 5 - Pkt. 2

Sichert ausschließlich ab, dass durch das Aufstellen von Kanzeln das charakteristische Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.

zu § 5 - Pkt. 3

Soll auf der Grundlage der Möglichkeiten der aktuellen Fassung des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt die Umsetzung des Schutzzweckes in § 3 Pkt. 1 der Verordnung sicherstellen.

#### 4. § 6 - Zulässige Handlungen

zu § 6 - Pkt. 1

**Ordnungsgemäße Landwirtschaft** im Sinne einer Landschaftsschutzverordnung ist regelmäßig nur die für die freie Landschaft typische Landwirtschaft als großflächige Bodennutzung für Tier- und Pflanzenzucht, also nur die unmittelbare Bodennutzung, die dazu bestimmt und geeignet ist, Erzeugnisse zu gewinnen und zu verwerten und zwar zum Selbstverbrauch, Verkauf oder unmittelbar zur Aufzucht oder Haltung von Vieh. Die erstmalige Aufnahme der Landwirtschaft ist niemals privilegiert. Nicht unter die Landwirtschaftsklausel fallen Baumschulen, die eine gärtnerische Nutzung darstellen. Der Ordnungsgeber übernimmt die Definition des Begriffes Landwirtschaft aus der Kommentierung zum Niedersächsischen Naturschutzgesetz von Louis und definiert den Begriff nicht selbst.

Er legt weiterhin fest, dass die benannten Verbote im § 4 Nr. 3, 4, 11 und 12 auch bei der landwirtschaftlichen Nutzung zu beachten sind.

zu § 6 - Pkt. 2

Ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne einer Landschaftsschutzgebietsverordnung ist eine Wirtschaftsweise, die nach den gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis den Wald **nutzt, verjüngt, pflegt und schützt**. Sie sichert zugleich die ökonomische und ökologische Leistungsfähigkeit des Waldes und damit die Nachhaltigkeit seiner materiellen und immateriellen Funktionen.

#### **Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft sind u.a.:**

- Langfristigkeit der forstlichen Produktion

- Sicherung nachhaltiger Holzproduktion und Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt durch Hinwirken auf gesunde, stabile und vielfältige Wälder
- Vermeidung großflächiger Kahlschläge
- Wahl standortgerechter Baumarten unter Verwendung geeigneten Saat- und Pflanzgutes bei Erhaltung der genetischen Vielfalt
- bedarfsgerechte Walderschließung unter größtmöglicher Schonung von Landschaft, Boden und Bestand
- pflegliches Vorgehen, insbesondere bei Verjüngungsmaßnahmen, Holznutzung und -transport
- Anwendung von bestands- und bodenschonenden Techniken
- standortangepaßter Einsatz von Pflanzennährstoffen zur Erhaltung oder Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit
- möglichst weitgehender Verzicht auf Pflanzenschutzmittel; Nutzung der Möglichkeiten des integrierten Pflanzenschutzes
- Hinwirken auf Wilddichten, die den Waldbeständen und ihrer Verjüngung angepasst sind, sowie Maßnahmen zur Waldschadensverhütung.

### **Ergänzung zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln**

Maßgebend sind hier die Regelungen des Landeswaldgesetzes in der jeweils gültigen Fassung und die Leitlinie Wald in der jeweils gültigen Fassung.

### **Ergänzung zum Technikeinsatz**

Ein Verbot des Einsatzes besonderer Maschinentypen besteht nicht. Zum Einsatz kommende Technik sollte den jeweiligen Standort- und Bestandesverhältnissen angepasst sein. Eine rationelle und effiziente Anwendung von Arbeitsverfahren, die ein zwingendes Erfordernis jeder wirtschaftlichen Tätigkeit sind, beinhaltet auch den Einsatz von moderner Technik (Maschinen) im Wald.

Diskussion notwendig zu Aussagen Leitlinie Wald.

Der Verordnungsgeber legt fest, dass die Freistellung mit der Maßgabe gilt, dass Höhlenbäume erhalten werden.

zu § 6 - Pkt. 3

Die ordnungsgemäße Jagd. (siehe jeweils gültiges Jagdgesetz des Landes Sachsen-Anhalt).

zu § 6 - Pkt. 4

Ist im Zusammenhang mit § 5 Pkt. 2 der Verordnung und im Zusammenhang mit dem Gem. RdErl. des ML und MU vom 12. August 1998 zum Verhältnis Jagd / Natur zu sehen.

zu § 6 - Pkt. 5

Die ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Nutzung. (siehe jeweils gültiges Fischereigesetz des Landes Sachsen-Anhalt).

zu § 6 - Pkt. 6

Der Ordnungsgeber stellt ausdrücklich die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung gemäß der gesetzlichen Regelungen im Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt frei, setzt aber ein Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde voraus.

Die entsprechenden Bedingungen sind in den Buchstaben a) - c) festgelegt.

In Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband „Schwarze Elster“ legt der Ordnungsgeber die Unterhaltungsmaßnahmen für die Gewässer 2. Ordnung für die in der beiliegenden topografischen Karte markierten Gräben bzw. Grabenabschnitte wie folgt fest:

1. Im Mittelgraben, im Fleetgraben und im Teilabschnitt des Mauergrabens erfolgt eine einseitige, jährlich wechselnde Böschungsmahd, das Abladen des Aushubs auf der Böschungsoberkante und bei Notwendigkeit ein Hächseln des Aushubs.

2. Für alle drei Gräben bzw. Grabenabschnitte wird vom Ordnungsgeber keine spezielle Arbeitstechnologie für die Böschungsmahd vorgeschrieben.

zu § 6 - Pkt. 7

Freistellung von Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten.

zu § 6 - Pkt. 8

Ausdrückliche Gewährleistung der Gültigkeit und der Untastbarkeit von Verwaltungsentscheidungen, die vor Inkrafttreten der LSG-Verordnung getroffen worden sind.

zu § 6 - Pkt. 9

Gewährleistung der Umsetzung von Maßnahmen des Pflege- und Entwicklungsplanes, bzw. der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

zu § 6 - Pkt. 10

eindeutige Aussage

zu § 6 - Pkt. 11

Umsetzung des § 55 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

zu § 6 - Pkt. 12

Eindeutige Regelung zum Katastrophenschutz.

zu § 6 - Pkt. 13

Korrespondierend mit dem § 4 Pkt. 12.

#### 5. § 7 - Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Ausschöpfen der Regelungsmöglichkeiten, die durch den § 27 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt eröffnet werden.

Die für das LSG hier aufgeführten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind als kleiner Ausschnitt und gleichzeitig als Zielvorgabe zu betrachten. Sie bedürfen daher zur verbindlichen Festsetzung gegenüber Dritten (z. B. Landeigentümern, Landnutzern) einer Konkretisierung, nämlich erstens eines Pflegeplans und zweitens eines besonderen Vollzugsaktes oder Verfahrens außerhalb der direkten Wirksamkeit des NatSchG (Flurneuordnung, Planfeststellung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).

Bei der Erstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes wird das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung in die Erarbeitung und die dazu notwendigen Abstimmungen einbezogen - Konkretisierung / Umsetzung des § 46 Abs. 1 NatSchG LSA, wonach andere Behörden und öffentliche Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen haben.

Dem Pflegeplan kommt als Verwaltungsvorschrift anders als etwa Verwaltungsakten keine Außenwirkung gegenüber dem Bürger zu.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Pflegeplänen können über folgende Möglichkeiten gegenüber Nutzungsberechtigten Verbindlichkeit erlangen:

- a) Vertragsnaturschutz
- b) Zuwendungsbescheid über Fördermittel des Landes
- c) im Rahmen einzelner Genehmigungsverfahren anderer Gesetze z.B. Wassergesetz, Flurneuordnung nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz
- d) Durchführung einer im Pflegeplan enthaltenen Maßnahme durch die zuständige untere Naturschutzbehörde nach vorheriger Ankündigung (§ 27 Abs. 1 und 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt - Duldungspflicht)
- e) Festlegen von bestimmten Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung siehe § 27 Abs. 1 Satz 1 NatSchG LSA.

Daher ist eine ausreichende Beteiligung des Betroffenen entweder durch zweiseitige Vereinbarungen, durch Antrag des Nutzungsberechtigten auf Durchführung der Maßnahme oder durch ein der Rechtsverordnung und der Aufstellung des Pflegeplans nachgeschaltetes Verwaltungsverfahren gesichert. Wird dem Nutzungsberechtigten durch eine Maßnahme nach a) oder b) eine Beschränkung seiner Nutzungsrechte auferlegt, kann er gemäß § 42 NatSchG LSA Entschädigung verlangen, die Möglichkeiten des § 44 a Abs. 1 NatSchG LSA sind zu berücksichtigen.



## 6. § 8 - Duldung

Pkt. 1 - Umsetzung des § 55 Absatz 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

## 7. § 9 - Befreiungen

Weist auf die Befreiungstatbestände von den Verboten (ggf. von den Geboten) dieser Verordnung gemäß § 44 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hin.

## 8. § 10 - Ordnungswidrigkeiten

Ausschöpfen der gesetzlichen Möglichkeiten des § 57 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

Prüfung der Punkte 2 und 3 der Verordnung notwendig.

## 9. § 11 Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

1. Eindeutige Aussagen über die Rangordnung der Schutzbestimmungen bestimmter Teile von Natur und Landschaft.
2. Eindeutige Klarstellung der Regelungen der Verordnungen zum Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.
3. Korrespondierend mit dem § 7 der Verordnung und eindeutige Aussagen zur Wirksamkeit des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.